



Informationen zum Wasseranschluss des WBV Eiderstedt

I Allgemeines

Die Hausanschlussleitung verbindet die Versorgungsleitung mit der Kundenanlage. Sie beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet an der Hauptabsperreinrichtung vor dem Wasserzähler (WZ). Die Anschlussleitung ist Bestandteil des Rohrnetzes. Es sind grundsätzlich die für Trinkwasserrohrnetze geltenden einschlägigen Regeln der Technik anzuwenden. Es ist sicherzustellen, dass alle im unmittelbaren Kontakt mit Trinkwasser stehenden Bauteile für die Anwendung in Wasserversorgungssystemen geeignet sind und über eine DVGW-Zulassung verfügen.

Jedes Gebäude bzw. jede Gebäudehälfte/-scheibe mit einem eigenen Hauseingang ist über eine Hausanschlussleitung an das Versorgungsnetz anzubinden.

Die Einmessung der Hausanschlussleitung sowie der Absperreinrichtung an der Hauptversorgungsleitung erfolgt unmittelbar nach der Errichtung und wird anschließend in das bestehende Planwerk aufgenommen.

Abweichungen von den nachfolgenden Ausführungen sind grundsätzlich nicht zulässig. In begründeten Einzelfällen kann der Wasserbeschaffungsverband Eiderstedt andere Maßnahmen festlegen, sofern hiermit nicht gegen die anerkannten Regeln der Technik etc. verstoßen wird.

II Tiefbau, Leerrohrmontage, Leitungsverlegung

Die Anschlussleitung ist möglichst gradlinig, rechtwinklig zur Grundstücksgrenze und auf dem kürzesten Weg von der Versorgungsleitung zum Gebäude zu führen. Die Trasse ist vom Bauherren oder seinem Bevollmächtigten im Rahmen der Antragstellung (Antrag auf Herstellung eines Trinkwasseranschlusses oder Weideanschlusses) so in das Planwerk einzuzeichnen dass der Leitungsbau ungehindert möglich ist und die Leitung auf Dauer zugänglich bleibt sowie leicht zu überwachen ist.

Eine Überbauung oder das Bepflanzen der Leitung bzw. von Teilen davon ist grundsätzlich unzulässig. Werden Anschlussleitungen in Absprache mit dem Wasserbeschaffungsverband Eiderstedt ausnahmsweise unter Gebäudeteilen (z.B. Wintergärten, Garagen, Terrassen, Treppen) oder durch Hohlräume geführt, so sind sie in diesem Bereich in einem Mantel-/Schutzrohr zu verlegen. Benennt der Bauherr in seinem zum Antrag auf Herstellung des Trinkwasseranschluss eingereichten Planwerk (z.B. auf dem Lageplan) keine Leitungstrasse, so wählt der Verband nach eigenem Ermessen eine Trassenführung. Der Bauherr hat die Möglichkeit eine diesbezügliche Zeichnung beim Wasserbeschaffungsverband Eiderstedt zu erhalten.

Anschlussleitungen sind stets frostfrei mit einer Oberflächendeckungen von 1,0 - 1,2 m – wenn möglich mit gleichmäßiger Steigung zum Gebäude - zu verlegen.



Offene Bauweise

Für die Herstellung des Rohrgrabens gilt DIN 19630 und DIN 4124. Zur Vermeidung unzulässiger Spannungen in der Anschlussleitung muss die Grabensohle so ausgeführt sein, dass die Anschlussleitung auf der ganzen Länge aufliegt. In jedem Fall ist zu prüfen, ob ein Bodenaustausch zu erfolgen hat oder das aufgebrochene Erdreich wieder fachgerecht eingebaut und verdichtet werden kann. Es ist darauf zu achten, dass keine Steine oder sonstige die Rohrwandung schädigenden Einbauten in Kontakt mit der Leitung treten können. Die Hausanschlussleitung ist in einem senkrechten Abstand von 15-30 cm mit Trassenwarnband (Aufschrift: Achtung Trinkwasserleitung) zu versehen. Die Erstellung des Rohrgrabens auf einem privatem Grundstück kann bauseitig vom Bauherren erfolgen, sofern die o.g. Anforderungen erfüllt werden.

Grabenlose Bauweise

Bei Anwendung des Verdrängungsverfahrens ist darauf zu achten, dass eine Beschädigung der Druckrohre ausgeschlossen wird. Bei Bodenarten, die PE-Rohre schädigen können, wird die Verwendung von Mantelrohren oder die Verwendung von für dieses Verlegeverfahren geeigneten Rohrleitungen vorgeschrieben. Soll das Vortriebsrohr als Medienrohr verwendet werden, muss unter Berücksichtigung der Bodenart, der einzusetzenden Geräte und des Verfahrens sichergestellt werden, dass keine Beschädigung der Rohrumhüllung/des Medienrohres auftreten kann.

Sicherheitsabstände

Zu Leitungen anderer Versorgungsträger sind Sicherheitsabstände $> 0,4$ m einzuhalten. Der zulässige Mindestabstand, darf ausschließlich an Engstellen (z.B. im Bereich der Hauseinführung) unterschritten werden. Hier muss er jedoch $> 0,2$ m betragen. Bei Annäherung von Trinkwasserleitungen an Abwasserleitungen (Abstand < 1 m) dürfen Trinkwasserleitungen nicht in gleicher Höhe oder tiefer als Abwasserleitungen liegen.

Hauseinführung

Die Medien- bzw. Trinkwasserleitung ist in das Gebäude (bei Anschlussleitungen $> DN 80$ in einen separaten Hausanschlussraum!) durch ein Schutz-/Leerrohr zu führen. Die gas- und wasserdichte Abdichtung des Schutz- oder Leerrohres gegen das Gebäude bzw. gegen die Gebäudebestandteile (z.B. bei Durchführung durch eine Aussparung in der Bodenplatte, durch die Kellerwand etc.) ist Aufgabe des Bauherren/Antragstellers. Er haftet für die Dichtigkeit (s. auch Urteil LG Aachen, Az 4 O 221/04 v. 13.12.04, R+S S. 22 Jahr 2005). Mantelrohre sind mit Erddeckungen zwischen 1,0 – 1,2 m in das Gebäude zu führen. Bei der Einführung in das Objekt dürfen Mindestradien von 0,75 m nicht unterschritten werden. Der Mindestüberstand der Rohrleitungsenden hat bezogen auf das Außenmauerwerk und den fertigen Fußboden jeweils $> 0,50$ m zu betragen. Am Aufstellort des Wasserzählerbügels (für Anschlüsse bis DN 50) hat der Abstand von Wand bis Mitte Mantel-/Leerrohr 0,11 m zu betragen. Im Bereich der Fußboden bzw. Wanddurchdringung ist das Leerrohr anzurauen, damit ein gasdichter Verbund zwischen Rohr und mineralischem Wand-/Fußbodenaufbau sichergestellt werden kann. Bei Bedarf sind Kernbohrungen auszuführen und die Abdichtung zwischen Bohrung und Mantelrohr mittels Mauerdurchführungen Fabrikat ASP o. glw. herzustellen.



Desinfektion

Nach dem Bau einer Hausanschlussleitung ist eine Desinfektion erforderlich. Sie besteht aus einer Spülung der Rohrleitung bei voll geöffnetem Auslaufquerschnitt über einen Zeitraum von fünf Minuten. Dies entspricht der in Nr. 12.4.1 EN 805 – Anforderungen an Wasserversorgungssysteme und deren Bauteile außerhalb von Gebäuden – beschriebenen Desinfektion.

Druckprobe

Vor Inbetriebnahme der Anschlussleitung ist eine Dichtheits-Sichtprüfung nach Nr. 8.1 DVGW Merkblatt W 404 in der gültigen Fassung mit Wasser durchzuführen. Hierbei ist zu beachten, dass Anschlussleitungen < 30 m Länge und Nennweiten < DN 80 mit dem maximalen Betriebsdruck (in der Regel 7 bar) geprüft werden kann.

III Rohrleitungsmaterialspezifikation

Grundsätzlich ist die Hausanschlussleitung bis dA 63 mm als PE 80-Leitung SDR 17 (deutsches Fabrikat) oder einem PE-Rohr mit Schutzeigenschaften (z.B. PE-X-Rohr) auszuführen. Größere Leitungen sind als PE 100-Leitungen SDR 17 (deutsches Fabrikat) oder einem PE-Rohr mit Schutzeigenschaften auszuführen. Von diesen Bestimmungen abweichend sind HA-Leitungen, bei denen die Verlegung in kontaminierten Böden (z.B. Friedhöfen etc.) erfolgt, aus speziellen Materialien die der Wasserbeschaffungsverband Eiderstedt im Einzelfall festlegt, herzustellen.

IV Wasserzählerauswahl/-errichtung/-inbetriebnahme

Die Dimensionierung des Wasserzählers richtet sich nach dem vom Installateur errechneten Spitzendurchfluss und den Empfehlungen des DVGW (Arbeitsblatt W 406, gwf-Heft Nr. 11, 1981, S 541) und wird vom Wasserbeschaffungsverband Eiderstedt ausgewählt.

Der Zähler wird innerhalb des zu versorgenden Gebäudes bzw. Gebäudeteiles, möglichst im Keller bzw. Hausanschlussraum nahe der straßenwärts gelegenen Hauswand, an einem frostsicheren Ort installiert. Er muss zugänglich sein, damit er leicht abgelesen, ausgewechselt und geprüft werden kann.

Jedes Messgerät muss so aufgestellt, angeschlossen, gehandhabt und unterhalten werden, dass die Richtigkeit der Messung und die zuverlässige Ablesung der Anzeige gewährleistet ist.

Die Gesamtanlage muss so ausgeführt sein, dass bei den Messungen das Messwerk des Zählers stets vollständig mit Wasser gefüllt ist. Flügelradzähler für horizontale Leitungen müssen waagrecht mit Ablesemöglichkeit von oben eingebaut werden.

Wasserzähler < QN 10 bzw. Q3 16 sind in einem WZ-Bügel mit zugehöriger Absperrereinrichtung vor dem WZ zu montieren, mit dem auch die Stabilität der Anlage für einen künftigen Wechsel des Zählers sichergestellt wird. An allen Einbaustellen soll ein längenveränderliches Ein- und Ausbaustück vorhanden sein, um den Zähler leicht wechseln zu können.



Das Absperrorgan hinter dem Zähler gehört zur Kundenanlage. Die Montage des Wasserzählers erfolgt erst, nachdem die sanitären Hausinstallation mit einem Rückflussverhinderer bzw. Rohrunterbrecher (s. DIN 1988) fertiggestellt ist.

Vor der Inbetriebnahme des Zählers muss die Leitung freigespült werden. Hierzu wird anstelle des Zählers ein Schlauch montiert, der das Spülwasser schadlos ableitet. Erst wenn gewährleistet ist, dass die Leitung frei von Sand, Spänen und ähnlichem ist, ist der Zähler zu montieren.

Der Zähler ist stets in Fließrichtung (Kennlichmachung s. Zählergehäuse) zu montieren. Flügelradzähler der Nassläufer-Ausführung sind vor der Inbetriebnahme zu entlüften. Dazu wird der Zähler nach dem Einbau zunächst langsam mit Wasser gefüllt. Anschließend lässt man das Wasser etwa zwei Minuten lang mit hoher Geschwindigkeit durch den Zähler fließen. Die Entlüftung wird erleichtert, wenn man den Zähler zunächst mit dem Kopf nach unten dreht und den Wasserdurchfluss mehrmals kurz drosselt und wieder erhöht. Danach ist der Zähler wieder in seine Gebrauchslage zu drehen und die Verschraubungen anzuziehen.

Anweisung zum Aufgraben

Zum Schutze unterirdischer Anlagen des Wasserbeschaffungsverbandes Eiderstedt
bei Arbeiten anderer Personen/ Unternehmen

Die im Erdreich verlegten Trinkwasserleitungen des WBV Eiderstedts sind ein Bestandteil von öffentlichen Zwecken dienenden Versorgungsanlagen. Sie können bei Arbeiten, die in Ihrer Nähe am oder im Erdreich durchgeführt werden, leicht beschädigt werden. Durch solche Beschädigungen wird die für die Öffentlichkeit wichtige Trinkwasserversorgung des WBV Eiderstedts erheblich gestört. Beschädigungen an Versorgungsanlagen sind nach Maßgabe der §§ 316b StGB strafbar, und zwar auch dann, wenn sie fahrlässig begangen werden. Außerdem ist derjenige, der für die Beschädigung verantwortlich ist, dem WBV Eiderstedt zum Schadenersatz verpflichtet. Es liegt daher im Interesse aller bei Tiefbauarbeiten äußerste Vorsicht walten zu lassen und dabei insbesondere Folgendes genau zu beachten, um Beschädigungen zu vermeiden. Außer den Trinkwasserleitungen des WBV Eiderstedt finden sich noch etliche weitere Leitungen im Boden, auf welche darüber hinaus ebenfalls zu achten ist.

1. Bei Arbeiten jeder Art am oder im Erdreich, insbesondere bei Aufgrabungen, Pflasterungen, Bohrungen, Baggern, Setzen von Masten und Stangen, Eintreiben von Pfählen, Bohrern und Dornen, besteht immer die Gefahr, dass Trinkwasserleitungen des WBV Eiderstedts oder anderer Ver-/Entsorger beschädigt werden.
2. Leitungen des WBV Eiderstedts werden nicht nur in oder an öffentlichen Wegen, sondern auch durch private Grundstücke (z. B. Felder, Wiesen, Waldstücke) geführt. Die Leitungen liegen gewöhnlich in einer Tiefe von > 80 cm. Eine abweichende – insbesondere geringe – Tiefenlage ist wegen Kreuzungen anderer Anlagen, infolge nachträglicher Veränderung der Deckung durch Straßenumbauten u. anderweitigen Gründen möglich. Die Leitungen können in Röhren eingezogen, durch ein Trassenband aus Kunststoff gekennzeichnet oder frei im Erdreich verlegt sein. Rohre, Abdeckungen und Trassenband schützen die Leitungen jedoch nicht gegen mechanische Beschädigungen. Sie sollen lediglich den Aufgrabenden auf das Vorhandensein von Leitungen aufmerksam machen (Warnschutz).
3. Vor der Aufnahme von Arbeiten am oder im Erdreich der unter Ziffer 1 bezeichneten Art ist deshalb beim WBV Eiderstedt (sowie anderen Ver- und Entsorgern) festzustellen, ob und wo in der Nähe der Arbeitsstelle Trinkwasserleitungen des WBV Eiderstedts (und weitere Leitungen) liegen, die durch die Arbeiten gefährdet werden können.
4. Sind solche Trinkwasseranlagen vorhanden, so ist die Aufnahme der Arbeiten schriftlich, in eiligen Fällen telefonisch voraus, mitzuteilen, damit - wenn nötig - durch Beauftragte an Ort und Stelle nähere Hinweise über deren Lage gegeben werden können.
5. Jede unbeabsichtigte Freilegung von Leitungen des WBV Eiderstedt ist unverzüglich und auf dem schnellsten Wege zu melden. Freigelegte Leitungen sind zu sichern und vor Beschädigung zu schützen. Die Erdarbeiten sind an Stellen mit freigelegten Leitungen bis zum Eintreffen des Beauftragten des WBV Eiderstedts einzustellen.



6. Bei Erdarbeiten in der Nähe von unterirdischen Trinkwasserleitungen dürfen spitze oder scharfe Werkzeuge (Bohrer, Spitzhacke, Spaten, Stoßeisen) nur so gehandhabt werden, dass sie höchstens bis zu einer Tiefe von 10 cm über der Leitung in das Erdreich eindringen. Für die weiteren Arbeiten sind stumpfe Geräte, wie Schaufeln usw., zu verwenden, die möglichst waagrecht zu führen und vorsichtig zu handhaben sind. Spitze Geräte (Dorne, Schnurpfähle) dürfen oberhalb von Trinkwasserleitungen nur eingetrieben werden, wenn sie mit einem, von der Spitze nicht mehr als 30 cm entfernten fest angebrachten Teller oder Querriegel versehen sind. Da mit Ausweichungen der Leitungen oder mit breiteren Querschnitten gerechnet werden muss, sind die gleichen Verhaltensmaßnahmen auch in einer Breite bis zu 50 cm rechts und links der bezeichneten Trassenlage zu beachten. Bei der Anwendung maschineller Baugeräte in der Nähe von Leitungen ist ein solcher Abstand zu wahren, dass eine Beschädigung der Leitungen ausgeschlossen ist. Ist die Lage oder die Tiefenlage von Leitungen nicht bekannt, so ist besondere Vorsicht geboten. Gegebenenfalls muss der Verlauf der Leitung durch in vorsichtiger Arbeit herzustellender Querschnitte ermittelt werden.
7. In Gräben, in denen Leitungen freigelegt worden sind, ist steinfreier Sand zunächst nur bis in die Höhe des Leitungsauflegers einzufüllen und festzustampfen. Dabei ist darauf zu achten, dass das Auflager der Leitung glatt ist. Sodann ist auf die Leitung eine 10 cm hohe Schicht loser, steinfreier Sand aufzubringen und mit Stampfen fortzufahren, und zwar zunächst sehr vorsichtig mittels hölzerner Flachstampfer. Falls sich der Bodenaushub zum weiteren Verfüllen nicht eignet, ist steinfreier Sand einzubringen. Durch Feststampfen steinigem Boden unmittelbar über der Leitung kann diese leicht beschädigt werden.
8. Bei der Reinigung von Wasserdurchlässen, um die Leitungen herumgeführt sind, sind die Geräte so vorsichtig zu handhaben, dass die Leitungen nicht beschädigt werden.
9. Jede im Tiefbau tätige Person oder Firma ist verpflichtet, alle gebotene Sorgfalt aufzuwenden. Insbesondere muss nicht fachkundiges Personal genauestens an- und eingewiesen werden, um der bei Erdarbeiten immer bestehenden Gefahr einer Beschädigung von Trinkwasserleitungen zu begegnen. Nur so kann sie verhindern, dass sie zum Schadenersatz herangezogen wird.
10. Die Anwesenheit eines Beauftragten des WBV Eiderstedts an der Aufgrabungsstelle hat keinen Einfluss auf die Verantwortlichkeit des Aufgrabenden in Bezug auf von diesen verursachten Schäden an Leitungen des WBV Eiderstedts. Der Beauftragte des WBV Eiderstedts hat keine Anweisungsbefugnis gegenüber den Arbeitskräften der die Aufgrabung durchführenden Firma.